

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Besuch der Kindertagesstätte Hirschfeld vom 15.12.1997 In der Fassung vom 24.02.2026

§ 1 Aufgabe

Die Kindereinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder zu ergänzen und zu unterstützen. Sie fördert die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, insbesondere durch die Entfaltung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Die Betreuung der Kinder soll in enger Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgen.

Träger der Kindereinrichtung ist die „Elterninitiative Glitzerstein“ e.V.

§ 2 Aufnahme

(1) Der Besuch der Kindereinrichtung ist vom Alter des Kindes abhängig:

Aufgenommen werden Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule, deren Eltern in der Regel Mitglieder des Vereines sind. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Wenn die entsprechenden Plätze frei sind, ist die Aufnahme von zwei Kindern unter 1 Jahr möglich.

(2) Die Kindereinrichtung steht den im Gemeindegebiet wohnenden Kindern offen. Kinder von den umliegenden Gemeinden können bei freien Plätzen aufgenommen werden. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die betreffende Kommune ihren anteiligen Beitrag zahlt.

(3) Für den Besuch der Kindereinrichtung muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich 4 Wochen vor dem ersten Besuch des Kindes vorliegen, im besonderen Fall 2 Wochen.

Entsprechende Antragsformulare sind in der Kindereinrichtung erhältlich.

(4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach verfügbaren Plätzen. Der erforderliche Antrag ist bei der Leiterin der Einrichtung abzugeben. Gastkinder können in der Einrichtung aufgenommen werden, wenn es die Kapazität zulässt.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

Medikamente können nur durch schriftliche Bestätigung des behandelnden Arztes mit Angabe der genauen Dosierung gegeben werden.

(6) Die Eltern sind verpflichtet, der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes unverzüglich zu melden.

(7) Es wird erwartet, dass die Kinder in einem sauberen und gepflegten Zustand die Kindereinrichtung besuchen.

(8) Für Gastkinder werden Elternbeiträge gemäß der jeweils gültigen Satzung der Gemeinde Reinsberg erhoben.

Zur Ermittlung des täglichen Elternbeitrages wird für jeden Betreuungstag 1/21 des monatlichen Elternbeitrages zugrunde gelegt. Die sich ergebenden Beträge werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Kindereinrichtung ist von Montag bis Freitag, 6:30 bis 16:30 Uhr geöffnet.

Die reguläre Betreuung der Kinder in den Gruppen erfolgt von 8:00 bis 15:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit findet eine gruppenübergreifende Betreuung statt.

§ 4 Aufsichtspflicht der Erzieher:innen

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindereinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindereinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindereinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstücks. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin der Kindereinrichtung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 5 Erhebung von Elternbeiträgen

(1) Die Eltern haben für die Betreuung der Kinder in der Kindereinrichtung ein festes Entgelt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen und den Beschlüssen des Trägers der Einrichtung zu entrichten. Die Elternbeiträge sind in voller Höhe für den gesamten Zeitraum, in dem das Kind in der Einrichtung angemeldet ist, zu zahlen.

(2) Urlaub, Krankheit, Kur und Schließung der Einrichtung (z. B. in der Weihnachtswoche) sowie sonstiges Fehlen befreit nicht von der Beitragspflicht. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des freien Trägers.

(3) Die Abmeldung eines Kindes ist einen Monat vorher schriftlich der „Elterninitiative Glitzerstein“ e.V. über die Leiterin der Kindereinrichtung mitzuteilen.

(4) Bei Abmeldungen bis sowie Anmeldungen ab dem 15. eines Monats ist die Hälfte des monatlichen Elternbeitrags zu zahlen; bei Abmeldungen ab und Anmeldungen bis zum 15. eines Monats wird der volle Monatsbetrag des Elternbeitrags fällig

(5) Eltern, denen es nach den einschlägigen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in der jeweils geltenden Fassung nicht zuzumuten ist, den Elternbeitrag zu zahlen, können beim örtlich zuständigen Jugendamt einen Antrag auf vollständige oder teilweise Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 SGB VIII stellen.

§ 6 Beitragsermäßigung

Für das älteste gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreute Kind ist der volle Elternbeitrag zu entrichten. Für das zweitälteste Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um mindestens 40 %, für das drittälteste Kind um mindestens 80 % des jeweils geltenden Elternbeitrages.

Für alle weiteren Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben. Bei der Geschwisterermäßigung werden Kinder, die einen Schulhort besuchen, bei der Reihenfolge der betreuten Kinder berücksichtigt. Für alleinerziehende Elternteile ermäßigen sich die jeweiligen Elternbeiträge um weitere mindestens 10 %.

§ 7 Befreiung von Elternbeiträgen

Eine Befreiung von der Zahlung der Elternbeiträge erfolgt für das viertälteste und jedes weitere Kind, welches eine Kindertagesstätte (einschl. Hort) besucht.

§ 8 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindereinrichtung aufgenommen ist. Die Elternbeiträge sind für die Kindereinrichtung bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Einzug auf das Konto des Trägers.

§ 9 Beitragssatz

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen der zuständigen Gemeinde.

§ 10 Überziehung der Öffnungs- oder Betreuungszeiten

Wenn die im Vertrag mit der Kindertagesstätte vereinbarten Betreuungszeiten ohne triftigen Grund überschritten werden oder Kinder länger in der Kita bleiben als die angegebenen

Öffnungszeiten zulassen, müssen folgende Gebühren erhoben und vom Konto zum vereinbarten Zeitpunkt mit eingezogen werden.

**Bei Überschreitung der regulären Öffnungszeit der Kindertagesstätte -
je angefangene ½ Stunde → 6,00 €**

**Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit -
je angefangene Stunde → 3,00 €**

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Alle Änderungen, die zur Veränderung der Beiträge führen können, sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Eintreten des Tatbestandes der „Elterninitiative Glitzerstein“ e. V. schriftlich anzuzeigen.

Für die Abmeldung eines Kindes zum Besuch einer Kindereinrichtung gilt ein Kalendermonat als einzuhaltende Frist.

Wohnsitz- und Anschriftenwechsel sind der Leiterin der Kindereinrichtung unverzüglich zu melden.

(2) Werden Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, ist der Träger („Elterninitiative Glitzerstein“ e. V.) zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 12 Nichteinhaltung der Zahlungspflicht

Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht verliert der Beitragsschuldner das Recht auf Unterbringung seines Kindes in der Kindereinrichtung.

§ 13 Kündigung von Betreuungsverträgen

(1) Durch Umzug der Eltern oder durch den Übergang der Schulanfänger in eine Grundschule ist eine ordentliche Kündigung der Betreuungsverträge notwendig.

Von Seiten der Eltern ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Tag der Kündigung einzuhalten. Mögliche Kündigungstermine sind der 1. und 15. des betreffenden Monats.

(2) Die Kindereinrichtung ist zur Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt, wenn der Beitragsschuldner wiederholt in Zahlungsverzug gerät.

(3) Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebes der Kindereinrichtung behält sich der Träger der Kindertagesstätte das Recht einer außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages vor.

Hiervon wird unsererseits Gebrauch gemacht, wenn die Sicherheit von Kindern und Erzieher:innen nicht mehr gewährleistet ist (körperliche und seelische Gewalt), grundsätzliche Hygieneregeln nicht eingehalten werden, Kinder trotz bekannter ansteckender Krankheiten wiederholt in die Einrichtung gebracht werden, die Hausordnung wiederholt oder vorsätzlich nicht eingehalten wird oder die Kindertagesstätte durch Eltern vorsätzlich rufschädigend verleumdet wird.

§ 14 Haftung

(1) Für die Kinder in der Kindereinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a) SGB VII.

(2) Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger der Kindertagesstätte nimmt den gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahr.

Werden dem pädagogischen Personal gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, ist der Träger verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind angemessen einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass Hilfen zur Abwendung der Gefährdung erforderlich sind, wirkt der Träger bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hin.

Ist eine Abwendung der Gefährdung auf diesem Wege nicht gewährleistet oder erscheint ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, informiert der Träger das zuständige Jugendamt.

Die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und stützt sich dabei auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO. Es werden nur die für den Schutz des Kindes erforderlichen Daten übermittelt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag, dass sie alle Bestandteile des Betreuungsvertrages gelesen, verstanden und anerkannt haben. Dazu gehören insbesondere:

1. der Betreuungsvertrag selbst,
2. alle zugehörigen Anlagen,
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen,
4. die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte,
5. die Beitragsordnung
6. die Hausordnung

Mit der Unterzeichnung erkennen die Sorgeberechtigten alle genannten Unterlagen als verbindliche Bestandteile des Betreuungsvertrages an.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Vertragsbedingungen für den Besuch der Kindertagesstätte Hirschfeld treten am 24.02.2026 in Kraft.

Hirschfeld, 24.02.2026

gez. Elisabeth Sauter-Jentzsch
Vorstandsvorsitzende